### 20 Beschluß

### des Präsidiums des Obersten Gerichts zum Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. Juni 1968 - I Pr 1 - 112 - 3/68 -

vom 24. Juli 1968 (NJ, 1968, Nr. 16, S. 504; OGS, 10. Bd., 1970, S. 45)

## I. Erstinstanzliches Verfahren gemäß § 12

Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Einweisung gemäß § 11 Abs. 1 das Gericht eigenverantwortlich notwendige Sachaufklärung durchzuführen (§ 12 Abs. 3). Die Bestimmungen der ZPO finden entsprechende Anwendung. Der Antrag auf Einweisung, die diesem beigefügte gutachtliche Beurteilung und die Er-Beweisaufnahme gebnisse der unterliegen Rahmen der eigenen Verantwortung der Würdigung durch das Gericht.

In der Verhandlung ist in der Regel der Gutachter ergänzend zu hören. In Frage kommen ferner u. a. die Einholung weiterer Sachverständigengutachten, die Beiziehung von Ermittlungsakten und anderen schriftlichen Unterlagen sowie die Vernehmung von Zeugen entsprechend den Erfordernissen der jeweils zu prüfenden Voraussetzungen.

2. Da die Verhandlung vor dem Gericht gemäß § 12 Abs. 1 nicht öffentlich ist, bedarf die Teilnahme von Personen, die daran ein berechtigtes Interesse haben, z. B. die nächsten Angehörigen des Kranken, der gerichtlichen Zustimmung.

#### II. Rechtsmittel gemäß § 15

1. Das Rechtsmittel ist schriftlich einzulegen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Kreisgerichts zu erklären. § 577 Abs. 2 ZPO gilt entsprechend.

Hinweis za 1,1. und П.1.: Ab 1. ... 1976 gelten die Regelungen der Zivilprozeßordnung vom 19. 6. 1975 (GBl. I Nr, 29 S. 533).

- 2. Über das Rechtsmittel hat gemäß § 15 Abs. 2 das Bezirksgericht zu entscheiden. Das Kreisgericht ist zu einer Abänderung seiner Entscheidung nicht befügt.
- 3. Das Rechtsmittel kann auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden und führt zur sachlichen und rechtlichen Nachprüfung durch das Bezirksgericht. Sind weitere Beweise zu erheben, ist eine Zurückverweisung an das Kreisgericht zulässig.

#### III. Verfahrenskosten

- 1. Gemäß § 16 werden für das gerichtliche Verfahren keine Kosten erhoben. Das bedeutet, daß dem Kranken, gegen den das Verfahren durchgeführt wird, auch keine Auslagen für Beweiserhebung und sonstige gerichtliche Tätigkeit aufzuerlegen sind. Die Auslagen trägt der Staatshaushalt. Das gilt auch für die Gebühren eines gemäß § 12 Abs. 5 beigeordneten Rechtsanwalts.
- Außergerichtliche Kosten, die durch Aufwendungen für eine zweckentspre-Verfahrensdurchführung entstehen, einschließlich Rechtsanwaltskosten, Falle der Zurückweisung den nur im des Antrages auf Einweisung bzw. Aufhebung der Einweisung aus dem Staatshaushalt erstattet.

# IV. Einweisung im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Strafverfahren

Ergibt Zusammenhang sich im mit gerichtlichen einem Strafverfahren die Notwendigkeit, den Beschuldigten oder Angeklagten in eine stationäre Einrichtung Kranke einzuweisen, psychisch die Strafgerichte wie folgt zu verfahren: